



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern

Anzenau 8
4822 Bad Goisern
Tel.: 06135-72 40
Fax.: 06135-72 40-14
e-mail: office@rhv.at
Web: www.rhv.at

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
II.	ZUSTIMMUNG ZUR EINLEITUNG VON ABWÄSSERN.....	4
III.	ENTSORGUNGSANLAGE DES INDIREKTEINLEITERS.....	5
IV.	WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG	6
V.	ART UND UMFANG DER ABWÄSSER (EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN).....	6
VI.	RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE (INNERBETRIEBLICHE VORREINIGUNG)	8
VII.	UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG	9
VIII.	GEBÜHREN BZW. ENTGELTE.....	9
IX.	AUSKUNFT, MELDEPFLICHT UND ZUTRITT	9
X.	HAFTUNG.....	10
XI.	BEENDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERHÄLTNISSES.....	11
XII.	SCHLUßBESTIMMUNGEN	12
	ANHANG A.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Die Kläranlage Bad Goisern (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinden Bad Goisern, Hallstatt und der Gemeinden Gosau und Obertraun, sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Traun (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

Die Kläranlage Bad Goisern steht im Eigentum des Reinhaltungsverbandes Hallstättersee – in der Folge kurz RHV genannt – und wird von diesem betrieben.

§ 2

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der RHV Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers.

§ 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung und der RHV übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Bad Goisern im Rahmen von deren wasserrechtlichen Konsensen und entsprechend den nachfolgenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sowie den in der Zustimmungserklärung (§§ 5 bis 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

In Sinne dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltungs- und –entlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Verband oder Wassergenossenschaft übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlage Bad Goisern samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Abwässer:

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des RHV (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern

§ 5

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist bei der jeweiligen Standortgemeinde mittels eines dort aufliegenden Vordruckes zu beantragen, welcher vom Antragsteller, Projektverfasser und Bauführer zu unterfertigen ist.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt – auf Verlangen von einem befugten Ziviltechniker erstellt – anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Zustimmung die ihnen entstehenden Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.

§ 6

Die Zustimmung wird grundsätzlich schriftlich erteilt. In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn nicht binnen 12 Wochen ab Einlangen des Antrages eine anderslautende schriftliche Mitteilung erfolgt. Eine solche Mitteilung hemmt den Fristenlauf.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (das heißt am 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß Art. II der Wasserrechtsgesetznovelle 1997 (BGBl. I/74/1997, vgl. Anhang A) erlischt.

§ 8

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein nach der Rechtslage Österreichs bzw. EU dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen bzw. behördliche Anzeigen zu erstatten.

§ 11

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Normen sowie entsprechend den vom RHV, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf die bestehende Zustimmung zu Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 26) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem RHV sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat den RHV sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des RHV, eingeleitet werden dürfen. Sie können sich hierzu auch eines nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Dritten bedienen (beachte § 42).

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des RHV als Kanalisationsunternehmen sowie des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,

- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalisationsnetze sowie der Kläranlage Bad Goisern bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage Bad Goisern erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auf für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthältige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Cyanide, Arsenverbindungen, Carbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 23

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35 °C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

§ 24

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 25

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigung)

§ 26

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwasser abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß §§ 19 und 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notaussschaltmöglichkeiten).

§ 27

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 28

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 29

Die Entsorgungspflicht des RHV als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des RHV bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise zu verhindern.

§ 30

Die Übernahme der Abwässer durch den RHV bzw. durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge trage, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden werden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 31

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 32

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung und Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen oder die wesentlichen Bestimmungen der Zustimmungserklärung verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

§ 33

Der Anschluß an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluß- und Benützungsgebühren bzw. –entgelten des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 34

Der Indirekteinleiter hat dem RHV und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen, Einsicht in die Wartungsbücher (§ 27) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

§ 35

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem RHV als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

§ 36

Der Indirekteinleiter hat dem RHV und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§§ 4, 26) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem RHV und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zu Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Zustimmungserklärung sowie der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* hat der Indirekteinleiter den von dem RHV und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Der RHV und der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die auf Grund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

§ 40

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Indirekteinleiter haftet dem RHV sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 26 bis 28) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem RHV und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der RHV bzw. der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Indirekteinleiter haftet dem RHV und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubenützen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 44

Der RHV sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärung bzw. *Allgemeine Bedingungen*) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

Ein weiterer Beendigungsgrund ist der unverschuldete rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationsunternehmens oder wesentlicher Teile davon.

§ 45

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§ 44) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 48, auf eigene Kosten von einem nach der Rechtslage Österreichs bzw. der EU dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 46

Die Wiederaufnahme der durch den RHV bzw. den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unterbrochen (§ 30) oder eingestellten (§ 44) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter, es sei denn, daß öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 47

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Indirekteinleiters ist eine neue Zustimmung zu Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlußbestimmungen

§ 48

Die vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern* entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Der RHV sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Verlautbarung im Journal der Marktgemeinde Bad Goisern und Aushang an der Amtstafel der jeweiligen Standortgemeinde oder durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

Bad Goisern, im März 1999

RHV Hallstättersee

Anhang A

Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 74/1997

§ 32b. Indirekteinleiter

- (1) *Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.¹⁾ Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.*
- (2) *Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.*
- (3) *Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.*
- (4) *Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 gemeldeten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.*
- (5) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldeverpflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.*
- (6) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.*

Art. II Abs. 5 der Übergangsbestimmungen

Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b bereits bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung bleibt jedenfalls bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 aufrecht und gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern darin eine Bewilligungspflicht für diesen Abwasserherkunftsbereich festgelegt wird, als Bewilligung nach § 32b. In diesen Bescheiden festgelegte Überwachungshäufigkeiten bleiben unberührt. Sanierungsverpflichtungen gemäß § 33c werden ebenfalls nicht berührt. Bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbedingungen, für die nach einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die §§ 27 und 29 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Sofern noch keine Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 an das Kanalisationsunternehmen erfolgt ist, hat der Indirekteinleitungsberechtigte dieser Verpflichtung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten einer Verordnung nachzukommen.

¹⁾ *Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen*